

Jona, 27. April 2009

Einschreiben

Stadt Rapperswil-Jona
Bau und Umweltkommission
St. Gallerstrasse 40
8645 Jona

Öffentliches Auflageverfahren 31.3.-29.4.2009 – Einwände gegen den Richtplan - Mobilfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Innert des öffentlichen Auflageverfahrens teile ich Ihnen fristgerecht meine Einwände zum vorgelegten Richtplan betreffend Mobilfunkanlagen mit.

Der Artikel 21 des neuen Baureglements schützt weder das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet, die Grünzonen, das Orts- und Landschaftsbild, noch wird ein aus gesundheitlicher Sicht attraktiver Lebensraum für die Einwohner geschaffen. Die Verankerung im Richtplan ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie deshalb, folgende Änderungen und Ergänzungen im Richtplan vorzunehmen:

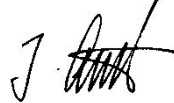
Kommunikationsanlagen

1. Die Stadtbehörde koordiniert die Standorte von Mobilfunkanlagen nach einheitlichen Kriterien. Neue Standorte bedingen eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, dem Schutz der gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der Wahrung des Charakters der Siedlungen der Wohnqualität und dem Landschaftsschutz. In Ortsbildschutzzonen ist der kantonale Denkmalpfleger, in ISOS-Gebieten ist die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission einzubeziehen.
2. Die Bevölkerung kann Sende- und Empfangsanlagen bezüglich ihrer Einwirkungen auf ein attraktives Siedlungsbild beurteilen. Eine Entfremdung (Tarnung) der Anlagen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Anlagen dient, ist nicht gestattet.
3. Für die Gewährleistung einer nachfrageorientierten Versorgung ist für jede neue Mobilfunkanlage eine gesamtheitliche Bedürfnisabklärung, unter Einbezug der Bevölkerung, durchzuführen. Die Konzessionärinnen entfernen Antennenanlagen, die nicht mehr benötigt werden.
4. Für jede zukünftige Mobilfunkanlagen ist eine koordinierte Standortplanung durchzuführen. Nur aufgrund dieser Planung - die der Bevölkerung offengelegt werden müssen - kann eine Mobilfunkanlage bewilligt werden.
5. Die Standortsuche richtet sich nach der folgenden Kaskade. Die Mobilfunkbetreiber weisen nach, dass in der höheren Priorität kein Alternativstandort zur Verfügung steht.
 - a) Die Betreiber richten neue Sendeanlagen in Gewerbe- und Industriezonen auf.
 - b) Sollten keine Standorte innerhalb der unter a) genannten Zonen möglich sein, können die Betreiber neue Sendeanlagen in Zonen des öffentlichen Interesses aufstellen. Die Sendeanlagen halten gegenüber Schulen, Kindergärten, Spitäler, Alterssiedlungen, Altersheimen und dergleichen eine grösstmögliche Distanz ein. Dies im Sinne der Vorsorge.

6. Die Stadtbehörde sorgt für:
- a) die Ausscheidung Elektromogarmer Schutzzonen (ähnlich rauchfreier Zonen oder „Weisser Zonen“), d.h. Strahlenbelastung nicht höher als 0.06 V/m.
 - b) den Aufbau eines langfristigen Umwelt- und Gesundheitsmonitorings¹ zur Erfolgskontrolle und allfälligen Anpassung der ausgeschiedenen Schutzzonen.

Ich fühle mich weder durch den Artikel 21 des Baureglements betreffend Mobilfunkanlagen geschützt noch ist die Verankerung im Richtplan ausreichend. Ich bitte Sie deshalb dringend, diesen Forderungen nachzukommen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grest
Präsident Ortsgruppe SUMM

¹ vgl. zentralschweizer NIS-Monitorings (www.e-smogmessung.ch) dessen Ziel es ist die „Bevölkerung unabhängig und fundiert über die Thematik der nichtionisierenden Strahlung zu informieren.“